

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE200120-O/U/BEE

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen  
lic. iur. A. Meier und lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiberin  
MLaw S. Breitenstein

## Beschluss vom 1. Februar 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

3. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/  
Oberland vom 24. März 2020, A-8/2018/10042779**

**Erwägungen:**

**I.**

1. Am 13. Dezember 2018 reichte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1 und Beschwerdegegnerin 2) wegen unrechtmässiger Aneignung und Tierquälerei sowie eventualiter wegen eines geringfügigen Vermögensdelikts und einer übrigen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz ein (Urk. 15/1). Mit Eingabe vom 20. November 2019 erweiterte die Beschwerdeführerin ihre Strafanträge auf den Straftatbestand der Sachentziehung und stellte neu Strafantrag wegen Ehrverletzungsdelikten (Urk. 15/12/12). Mit Verfügung vom 24. März 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegner ein (Urk. 6 = Urk. 15/13). Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 30. März 2020 zugestellt (Urk. 15/15).

2. Mit Eingabe vom 9. April 2020 liess die Beschwerdeführerin innert Frist Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 24. März 2020 erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2):

- " 1. Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. März 2020 (Ref. A-8/2018/10042779) aufzuheben;
2. Es sei die Staatsanwaltschaft See/Oberland anzuweisen, das Strafverfahren weiterzuführen;
3. Es sei die Staatsanwaltschaft See/Oberland anzuweisen, im Strafverfahren gemäss Ziff. 1 insbesondere die folgenden Beweise zu erheben:
- a) Erneute Einvernahmen von D.\_\_\_\_\_ sowie der Beschwerdegegner C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit der Geschädigten;
  - b) Beweise über die Ankunftszeit/Zeitpunkt der Anmeldung sowie zeitlicher Ablauf in der Veterinärpathologie E.\_\_\_\_\_;
  - c) Beweise für die Versuche der Kontaktaufnahme mit der Geschädigten durch die Beschwerdegegnerin C.\_\_\_\_\_;
  - d) Beweise, dass das Pferd morgens um ca. 6 Uhr tot aufgefunden wurde und wie es aufgefunden wurde;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWST zulasten der Staatsanwaltschaft See/Oberland."

Am 12. Mai 2020 ging der von der Beschwerdeführerin verlangte Prozesskostenvorschuss bei der Gerichtskasse ein (Urk. 7, Urk. 10). Die Staatsanwaltschaft beantragte am 29. Mai 2020 unter Einreichung der Untersuchungsakten die Abweisung der Beschwerde und verwies zur Begründung auf ihre Einstellungsverfügung (Urk. 14, Urk. 15). Die Beschwerdegegner liessen sich mit Eingabe vom 3. Juni 2020 vernehmen und ebenfalls die Beschwerdeabweisung beantragen (Urk. 17). Die Beschwerdeführerin liess am 22. Juni 2020 eine "Ergänzende Stellungnahme/Ausstandsbegehren" einreichen, in welcher sie zusätzlich beantragt, es sei die untersuchende Staatsanwältin im Falle der Aufhebung der Einstellungsverfügung wegen Befangenheit abzusetzen (Urk. 20, insb. Rz. 31 ff.). Die Beschwerdegegner duplizierten am 3. Juli 2020 (Urk. 25); die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr vernehmen. Von der Beschwerdeführerin ging innert Frist keine weitere Eingabe mehr ein (vgl. Urk. 27).

## II.

1. Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Replik vom 22. Juni 2020, die untersuchende Staatsanwältin lic. iur. F. \_\_\_\_\_ habe, falls die Einstellungsverfügung aufgehoben werde, in den Ausstand zu treten. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass Staatsanwältin lic. iur. F. \_\_\_\_\_ diverse Fakten völlig einseitig und willkürlich zugunsten der Beschwerdegegner beurteilt habe (Urk. 20 Rz. 31 ff.).

2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie ihr Gesuch bei der Verfahrensleitung ohne Verzug zu stellen und dabei die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Der Ausstand ist so früh wie möglich, d. h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen. Nach der Rechtsprechung gilt ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes eingereicht wird, als rechtzeitig; ein Gesuch, das erst nach Ablauf von zwei bis drei Wochen gestellt wird, ist demgegenüber verspätet (Urteile des Bundesge-

richts 6B\_882/2008 vom 31. März 2009 E. 1.3, 6B\_192/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.2, 1B\_357/2013 vom 24. Januar 2014 E. 5.3.3, 1B\_499/2012 vom 7. November 2012 E. 2.3 und 1B\_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1). Wird ein Ausstandsgrund nach Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt, ist die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Entscheid zu rügen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_197/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.2).

3. Die Beschwerdeführerin hat weder vor der Beschwerdeerhebung direkt bei der Verfahrensleitung – der Staatsanwaltschaft – noch mit ihrer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 24. März 2020 bei der hiesigen Kammer den Ausstand der untersuchungsführenden Staatsanwältin verlangt. Dies tat sie erst am 22. Juni 2020, und damit rund drei Monate nach Erlass der aus ihrer Sicht den Ausstand begründenden Einstellungsverfügung, im Rahmen ihrer Replik im Beschwerdeverfahren. Das Ausstandsbegehren erweist sich damit klar als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

### III.

1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeder Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft hat diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen

(lit. c). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten.

Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; Urteile des Bundesgerichts 1B\_534/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.1, 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und 1B\_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3 f.; vgl. zum Ganzen auch: LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 ff. zu Art. 308 und N. 15 ff. zu Art. 319 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 319 StPO). Bei schweren Delikten drängt sich in der Regel eine Anklageerhebung auf, wenn sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten (BGE 138 IV 186 E. 4.1 und BGE 138 IV 86 E. 4.1.2, je m. w. H.).

2. Dem Strafverfahren lag gemäss Strafanzeige im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdeführerin war Eigentümerin des Pferdes G.\_\_\_\_\_, welches seit dem 30. Januar 2018 aufgrund eines Pensionsvertrages im Stall der Beschwerdegegner, die den B.\_\_\_\_\_ Gutsbetrieb führen, in Grüningen untergebracht war. Am 17. September 2018 ist das Pferd verstorben. Die Beschwerdeführerin wirft den Beschwerdegegnern in ihrer Strafanzeige im Wesentlichen vor, das Pferd nicht angemessen ernährt zu haben und nicht um sein Wohlergehen besorgt gewesen zu sein. Namentlich habe das Pferd in seiner Boxe mehrfach keinen Zugang zu Heu gehabt, obschon die Ernährung mit Heu für die Gesundheit eines Pferdes sehr wichtig sei. Dies, weil die Heuraufe wegen zu dicht beieinander liegender Stäbe schlecht zugänglich gewesen sei und sich die Heuschublade, von wo aus das Heu in die Raufe falle, teilweise nicht richtig geöffnet habe. Dadurch sei dem Pferd in der Nacht kein Heu zur Verfügung gestanden. Das Pferd habe daher hauptsächlich auf der Weide gefressen, wo es jedoch im Sommer kaum Gras gebe. Dies habe dazu geführt, dass das Pferd sich von Fallobst der diversen Apfelbäume auf der Weide ernährt habe. Der unkontrollierte Konsum von Früchten sei für Pferde jedoch sehr gefährlich und könne unter anderem zu Koliken führen. Nachdem das Pferd am 17. September 2018 angeblich leblos in seiner Boxe gefunden worden sei, hätten die Beschwerdegegner dieses mit einem Hubstapler zunächst in eine andere Boxe und anschliessend in den Pferdeanhänger verbracht. Dies, bevor der Tod des Pferdes durch einen Tierarzt festgestellt worden sei. Es könne somit nicht ausgeschlossen werden, dass das Pferd noch gelebt habe, als es mit dem Hubstapler bewegt worden sei. Durch ihr Verhalten hätten die Beschwerdegegner das Pferd vernachlässigt, möglicherweise auch misshandelt, was den Tatbestand der Tierquälerei erfülle. Hernach sei das Pferd in einem Pferdeanhänger in die Pathologie des Universitätstierspitals E.\_\_\_\_\_ gefahren worden. Die Beschwerdeführerin sei darüber nicht informiert worden und habe diesem Vorgehen auch nicht zugestimmt. Sie habe erst um 12.48 Uhr vom Tod ihres Pferdes, und dass dieses auf die Pathologie verbracht worden sei, erfahren. Dadurch hätten sich die Beschwerdegegner das Pferd unrechtmässig angeeignet. Hinzu komme, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 anlässlich der Anmeldung des Pferdes in der Pathologie als dessen

Besitzerin ausgegeben habe, ohne irgendwelche Hinweise oder Angaben über die Eigentümerin, also die Beschwerdeführerin, zu machen. Durch dieses Vorgehen habe sie gemäss den AGBs des Instituts das Eigentum am Tierkadaver an das Tierspital übertragen, somit ohne Ermächtigung und Befugnis der Beschwerdeführerin wie eine Eigentümerin über das Tier verfügt (Urk. 15/1). Es liege (mind.) eine Sachentziehung vor, da der erhebliche Nachteil auch im Affektionswert des Pferdes für die Beschwerdeführerin liegen könne (Urk. 15/12/12 Rz. 27). Weiter warf die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern vor, sie durch ihre Aussagen bei der Polizei, wonach sie, die Beschwerdeführerin, das Pferd selbst umgebracht haben könnte und in der psychiatrischen Klinik gewesen sei, in ihrer Ehre verletzt zu haben (Urk. 15/12/12 Rz. 29 ff.)

3.1 Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Einstellungsverfügung zum Vorwurf der Tierquälerei aus, dass gemäss diverser Aussagen keine Zweifel daran bestünden, dass G.\_\_\_\_\_ tot gewesen sei, als sie aus der Boxe gehoben und in den Pferdetransporter verladen worden sei. Eine Misshandlung durch den Transport von G.\_\_\_\_\_ sei den Beschwerdegegnern unter diesen Umständen nicht nachzuweisen (Urk. 6 Ziff. 2.1). Weiter ergäben sich aus den Ermittlungsergebnissen keine Anhaltspunkte dafür, dass G.\_\_\_\_\_ nicht adäquat ernährt oder vernachlässigt worden wäre. Der Sektionsbericht des Instituts für Veterinärpathologie bestätige einen guten Nähr- und Pflegezustand des Pferdes. Gemäss Sektionsbericht habe sich im Magen des Pferdes 17 kg grünes Material befunden, dies zeige, dass eine genügende Raufutteraufnahme auch in den Stunden vor dem Tod stattgefunden habe. Sodann hätten weder die Sektion noch die weiteren Ermittlungen den Verdacht bestätigt, dass das Pferd aufgrund von zu viel gefressenem Fallobst eine Gärungskolik erlitten hätte und daran verstorben wäre (Urk. 6 Ziff. 2.2).

Zum Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung bzw. der Sachentziehung erwog die Staatsanwaltschaft, die Beschwerdegegnerin 2 habe nachweislich erfolglos versucht, die Beschwerdeführerin am Morgen des 17. September 2018 telefonisch zu erreichen. Die Betriebstierärztin, H.\_\_\_\_\_, habe der Beschwerdegegnerin 2 sodann geraten, mit der Beschwerdeführerin zu sprechen und das Pferd in

die Pathologie zu bringen. Unter diesen Umständen erscheine das Vorgehen der Beschwerdegegner (Transport von G. \_\_\_\_\_ in das Institut für Veterinärpathologie zur Durchführung einer Sektion) nachvollziehbar, zumal die Todesursache des Pferdes nicht festgestanden habe und die Beschwerdegegner ein legitimes Interesse an der Klärung der Todesursache gehabt hätten. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin 2 in der Absicht gehandelt habe, sich den Tierkadaver unrechtmässig anzueignen und wie eine Eigentümerin über G. \_\_\_\_\_ zu verfügen, als sie das Pferd zur Sektion ins Institut überführt habe. Dass die Beschwerdegegnerin 2 mit dem Unterzeichnen des Sektionsantrags gemäss den kleingedruckten AGBs gleichzeitig bestätigt habe, dass die Tierereigentümerin mit der Übertragung des Eigentums an den Proben und Präparaten an das Institut einverstanden sei, sei dieser wohl weder bewusst gewesen, noch sei dies von strafrechtlicher Relevanz. Es sei davon auszugehen, dass sich die Absicht bzw. der Vorsatz der Beschwerdegegnerin 2 nicht auf eine Aneignung des Pferdes oder eine Entziehung des Pferdes bezogen habe, sondern alleine darauf, die Todesursache zu klären, wofür sie stellvertretend für die Beschwerdeführerin, welche sie nicht habe erreichen können, den Sektionsantrag gestellt habe (Urk. 6 Ziff. 2.3).

Zum Tatvorwurf der Ehrverletzung hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass die Beschwerdegegner durch die Strafanzeige der Beschwerdeführerin schwer belastet worden seien. Die Vorwürfe der Tierquälerei an die Verantwortlichen eines Gutsbetriebes mit Pensionspferden würden sehr schwer wiegen und seien grundsätzlich geeignet, den Ruf des Gutsbetriebs nachhaltig zu schädigen. Mit diesen schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert sei es legitim und im Rahmen der Verteidigungsrechte gerechtfertigt, zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen, in den Einvernahmen auf Umstände hinzuweisen, welche ihr eigenes Verhalten erklären (insbesondere die Notwendigkeit einer Abklärung der Todesursache) oder welche gegen die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin sprächen. Selbst wenn objektiv von Ehrverletzungen ausgegangen werden müsste, fehle es einerseits am Vorsatz und andererseits wegen dem Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes an der Rechtswidrigkeit (Urk. 6 Ziff. 5).



3.2 Die Beschwerdeführerin lässt dagegen – nach der Wiedergabe der Strafanzeige und der Stellungnahme vom 20. November 2019 (Urk. 2 Rz. 4–47) – vorbringen, die Staatsanwaltschaft habe in ihrer Einstellungsverfügung einseitig auf die Behauptungen der Beschwerdegegner abgestellt. Die diversen Widersprüche, zum Beispiel betreffend den Zeitpunkt, wann das Pferd gefunden worden sei, die Zuständigkeit für das Aufsammeln der Äpfel und die offensichtlich falschen Angaben zum Zeitablauf in der Pathologie des Tierspitals, habe die Staatsanwaltschaft völlig ignoriert. Dass zwischen der Verfügung über den Tierkadaver und der Einwilligung der Beschwerdegegner in die Akteneinsicht durch die Beschwerdeführerin 11 Tage vergangen seien, in denen die Beschwerdegegnerin 2 sich wie eine Eigentümerin verhalten habe, übersehe die Staatsanwaltschaft grosszügig. Wenn es sich, wie die Staatsanwaltschaft annehme, in Bezug auf die Angaben bei der Anmeldung im Institut für Veterinärpathologie über die Besitzerin des Pferdes um einen Irrtum gehandelt und die Beschwerdegegnerin 2 die Tragweite dieser Unterlassung tatsächlich nicht gekannt hätte, hätte sie das angebliche Missverständnis noch am gleichen Tag klären können. Indem sie die Akteneinsicht und die Ausübung sämtlicher Rechte durch die Beschwerdeführerin noch weitere 11 Tage verhindert habe, habe sie den Vorsatz, sich als Eigentümerin zu verhalten und damit das strafbare Verhalten, bestätigt. Der Vorsatz der Beschwerdegegnerin 2 werde weiter dadurch bestätigt, dass sie sich auch über einen Monat später immer noch wie eine Eigentümerin verhalten habe, indem sie Auskunft über die Kommunikation zwischen dem Tierspital und der Beschwerdeführerin verlangt habe. Die Staatsanwaltschaft habe sich in ihrer Einstellungsverfügung nicht mit diesen Fakten und Beweisen auseinandergesetzt und dadurch der Beschwerdeführerin in Verletzung von Art. 29 BV und Art. 6 EMRK das rechtliche Gehör verweigert (Urk. 2 Rz. 48 ff.).

Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der Strafanzeige verweisen, wonach das Fressen von Äpfeln und anderem Fallobst zu Fehlgärungen im Darm von Pferden führe. Die Beschwerdegegner hätten die Untersuchung des Darms erfolgreich verhindert (Urk. 2 Rz. 52 ff.).

Schliesslich seien die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft, wonach die Strafanzeige der Beschwerdeführerin einen Rechtfertigungsgrund für das ehrverletzende Verhalten der Beschwerdegegner darstellen soll, nicht nachvollziehbar. Den Beschwerdegegnern sei es darum gegangen, die Beschwerdeführerin vorsätzlich in ihrer Ehre zu verletzen, und so ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben. Gegen ein Strafverfahren gebe es normale rechtliche Mittel; die Einleitung eines Strafverfahrens könne mit Sicherheit nicht ein strafrechtliches Verhalten der beschuldigten Personen rechtfertigen (Urk. 2 Rz. 63).

3.3 Die Beschwerdegegner verweisen zunächst auf die ihrer Ansicht nach nicht zu beanstandenden Ausführungen in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Sodann führen sie aus, dass das Pferd nicht an einer Gärungskolik gestorben sei, was die Veterinärpathologie mit aller Deutlichkeit bestätigt habe. Geradezu grotesk sei der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegner hätten Untersuchungen, welche den von der Beschwerdeführerin erfundenen Befund einer angeblichen Gärungskolik bestätigen könnten, verhindert. Weiter sei der zeitliche Ablauf völlig klar und anhand der Akten nachvollziehbar. Zudem treffe es nicht zu, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 als Eigentümerin des Pferdes bezeichnet habe. So habe sie beim Formularfeld "Besitzer" auch nicht ihren Namen aufgeführt. Die Beschwerdegegnerin 2 sei jedoch aufgrund der Nichterreichbarkeit der Beschwerdeführerin gezwungen gewesen, kurz vor dem Mittag den Auftrag an das Institut – stellvertretend für die Eigentümerin – zu erteilen. Dies habe die Beschwerdegegnerin 2 im Interesse der Beschwerdeführerin, der weiteren Pferdehalter im Gutsbetrieb sowie der Öffentlichkeit getan. Zum damaligen Zeitpunkt sei nicht klar gewesen, ob das Pferd an einem natürlichen Tod oder an einer ansteckenden und gefährlichen Krankheit gestorben, oder ob es vergiftet worden sei. Die Beschwerdeführerin habe sodann spätestens um 11.30 Uhr die Nachricht der Beschwerdegegnerin 2 gesehen, zu welchem Zeitpunkt der Antrag beim Institut für Veterinärpathologie noch nicht ausgefüllt gewesen sei, und habe somit genügend Zeit gehabt, die Beschwerdegegnerin 2 noch vor der Obduktion zurückzurufen oder sich direkt beim Institut für Veterinärpathologie zu melden, um die Sektion zu stoppen (Urk. 17).

3.4 Die Beschwerdeführerin lässt in ihrer Replik dagegen einwenden, eine Gärungskolik könne lediglich mittels Untersuchung des Dickdarms festgestellt werden, was vorliegend unterlassen worden sei. Damit schliesse der Sektionsbericht das Vorliegen einer Gärungskolik nicht aus. Die Untersuchung des Magens sei von den Beschwerdegegnern angeordnet worden, um von einer Gärungskolik abzulenken. Der Beschwerdeführerin sei es nicht möglich gewesen, die Untersuchung des Dickdarms anzuordnen, da ihr keine Auskunft erteilt worden sei, weil sich die Beschwerdegegnerin 2 als Eigentümerin des Pferdes ausgegeben habe. Der zeitliche Ablauf sei zudem weiterhin unklar. Die Beschwerdeführerin habe sich nach dem Lesen der Mitteilung der Beschwerdegegnerin 2 um 11.30 Uhr zum Stall begeben und erst dort vom Tod ihres Pferdes erfahren. In der Folge habe sie versucht, die Beschwerdegegnerin 2 zu erreichen, allerdings ohne Erfolg. Erst um 12.48 Uhr hätten sie sich sprechen können, wobei die Beschwerdeführerin anlässlich dieses Telefonats erfahren habe, dass ihr Pferd auf die Pathologie gebracht worden sei. Weiter treffe es nicht zu, dass sie sich nicht mit dem Institut für Veterinärpathologie in Verbindung gesetzt habe. Ihre Bitte von ihrem Pferd Abschied nehmen zu können sowie ihr Antrag, es seien Abklärungen vorzunehmen, ob das Pferd durch Äpfel an einer Gärungskolik verstorben sei, seien abgelehnt worden. Der Tierkadaver sei noch am gleichen Nachmittag nach der Obduktion entsorgt worden, sie habe somit gar nichts mehr stoppen können und Untersuchungen seien nur noch ganz beschränkt und mit fragwürdiger Aussagekraft möglich gewesen. Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, sie sei an den Einvernahmen der Beschwerdegegner sowie von weiteren Auskunftspersonen nicht anwesend gewesen und sei auch nicht über deren Stattfinden informiert worden. Damit habe die Staatsanwaltschaft ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Urk. 20).

3.5 Die Beschwerdegegner lassen in ihrer Duplik darauf hinweisen, dass sie keine Anweisungen hinsichtlich der zu untersuchenden Organe gegeben hätten. Ihr Auftrag habe dahingehend gelautet, die Todesursache abzuklären. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei der Tod nicht auf eine Gas-/Gärungskolik zurückzuführen, ansonsten hätte das Institut für Veterinärpathologie eine solche festgestellt. Sodann sei aktenkundig, dass die Beschwerdegegner mehrfach ver-

sucht hätten, die Beschwerdeführerin zu erreichen und diese, nachdem sie vom Tod ihres Pferdes erfahren habe, mehr als genug Zeit gehabt habe, um zu intervenieren. Weiter treffe es nicht zu, dass die Beschwerdegegner angeblich 11 Tage lang nach der Obduktion die Herausgabe von Daten etc. verweigert hätten. Vielmehr hätten sie mit E-Mail vom 28. September 2018 dem Institut für Veterinärpathologie unmittelbar nach Erhalt des Berichts mitgeteilt, dass das Ergebnis der Beschwerdeführerin weitergeleitet werden könne, falls die Beschwerdeführerin dies wünsche. Gleichentags sei der Bericht an die Beschwerdeführerin versandt worden, womit erwiesen sei, dass die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegner beide mit Mail vom 28. September 2018 über den Bericht und die Todesursache informiert worden seien. Weiter wäre es der Beschwerdeführerin möglich gewesen, sich innert dieser 11 Tage beim Institut für Veterinärpathologie als Eigentümerin des Pferdes auszuweisen (Urk. 25).

4.1 Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Replik, die Staatsanwaltschaft habe die ihr zustehenden Teilnahmerechte anlässlich der Einvernahmen nicht gewährt, wodurch ihr Gehörsanspruch verletzt worden sei (Urk. 20 Rz. 20).

4.2 Gemäss Art. 147 Abs. 1 (erster Satz) StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Abs. 4). Führt die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Beweiserhebungen gestützt auf einen Auftrag der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 312 StPO durch, gelten die gleichen Regelungen wie für die Beweiserhebungen, welche die Staatsanwaltschaft selbst durchführt. Erhebt die Polizei Beweise im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO, haben die Privatklägerschaft bzw. Anzeigeerstatter jedoch grundsätzlich keine Teilnahmerechte (WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a. a. O., N. 2 zu Art. 147 StPO m. w. H.; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 308 StPO).

Das Teilnahmerecht steht der Privatklägerschaft frühestens ab Eröffnung der Strafuntersuchung zu. Fraglich ist, ob auf die formelle Eröffnung der Strafuntersuchung nach Art. 309 StPO abzustellen ist. Die Strafbehörden sollen durch das Hinauszögern der Eröffnung das Teilnahmerecht der Privatklägerschaft nicht unterlaufen können. In der Literatur wird deshalb die Meinung vertreten, der Begriff der Eröffnung sei im materiellen Sinn zu verstehen (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, a. a. O., N. 2 zu Art. 309 StPO; FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a. a. O., N. 6 zu Art. 224 StPO; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a. a. O., N. 6 zu Art. 309 StPO). Eröffnet die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts kein Strafverfahren und weist die Akten zu ergänzenden Ermittlungen nach Art. 309 Abs. 2 StPO an die Polizei zurück, führt diese ihre selbstständigen Ermittlungen fort. Es besteht kein Anwesenheitsrecht (CHRISTEN, Zum Anwesenheitsrecht der Privatklägerschaft im schweizerischen Strafprozessrecht, in: ZStrR 129 [2011] S. 463 ff., S. 468).

4.3 Vorliegend ergibt sich aus den Akten nicht, wann das Strafverfahren formell eröffnet wurde; eine Eröffnungsverfügung befindet sich nicht in den Akten. Mit Verfügung vom 16. Januar 2019 beauftragte die Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei Zürich damit, zur Klärung des Sachverhalts die nötigen Ermittlungen und Befragungen von polizeilichen Auskunftspersonen durchzuführen. Weiter wurde darin festgehalten, dass die formelle Beweisabnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgen werde (Urk. 15/3). Die Kantonspolizei Zürich nahm hernach die Ermittlungen auf und führte unter anderem diverse Einvernahmen durch. Die Ermittlungen wurden mit dem Ermittlungsbericht vom 7. August 2019 abgeschlossen (Urk. 15/4). Die Einvernahmen mit der Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegnern sowie den weiteren Auskunftspersonen sind nicht als "Delegierte Einvernahmen", sondern ausdrücklich als "EV Polizei" bezeichnet. Sodann wird im Übertitel der Einvernahmeprotokolle bei den Einvernahmen der Auskunftspersonen auf Art. 179 StPO, also auf die Bestimmung von polizeilichen Auskunftspersonen, hingewiesen (Urk. 15/5/1, Urk. 15/5/3, Urk. 15/6/1, Urk. 15/7/1–5). Es handelt sich somit eindeutig um polizeiliche Einvernahmen. Da es sich somit nicht um

delegierte Einvernahmen der Polizei handelt, sondern um selbstständige polizeiliche Ermittlungshandlungen, mussten die Teilnahmerechte nicht gewahrt werden. Erst nach der Rapporterstattung wurde das Strafverfahren wohl eröffnet. Durch die Staatsanwaltschaft wurden in der Folge keine weiteren Einvernahmen resp. formelle Beweisabnahmen durchgeführt. Die Teilnahmerechte der Beschwerdeführerin gemäss Art. 147 StPO wurden damit vorliegend nicht verletzt und die Beschwerde erwies sich in diesem Punkt als unbegründet.

4.4 Ob die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegner sowie die Auskunftsperson D. \_\_\_\_\_ unter Wahrung der Teilnahmerechte erneut einzuvernehmen, zu Recht abgewiesen hat, wird nachfolgend (E. III./5.) zu prüfen sein. Dies gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin eine Gehörsverletzung wegen ungenügender Auseinandersetzung mit von der Beschwerdeführerin angerufenen Faken und Beweisen betreffend Aneignungstatbestand geltend macht.

5.1 Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass sowohl die Beschwerdegegnerin 2 als auch die Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_, ebenfalls Pferdebesitzerin im Gutsbetrieb der Beschwerdegegner 1 und 2, überzeugend ausgeführt haben, dass das Pferd am 17. September 2018 beim Auffinden bereits eine Totenstarre aufgewiesen habe (vgl. Urk. 15/5/1 F/A 35 und 38, Urk. 15/7/3 F/A 15 f.). Sodann ist auf dem von der Beschwerdegegnerin 2 am 17. September 2018, um 07.34 Uhr, aufgenommenen Foto ersichtlich, dass das Pferd starr ist, da das rechte Hinterbein den Boden in unnatürlicher Weise nicht berührt (vgl. Urk. 15/5/2/2). Auch die Auskunftsperson H. \_\_\_\_\_, eine auf Pferde spezialisierte Tierärztin für die Pferde der Beschwerdegegner 1 und 2 selbst sowie einiger ihrer Pensionärspferde, bestätigte auf Vorhalt dieser Fotografien, dass das Pferd zweifelsfrei tot sei, da ansonsten die Beine nicht steif wären und den Boden berühren würden. Eine solche Starre könne nicht von einem blossen Schock verursacht werden (Urk. 15/7/4 F/A 10 f.). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann vorliegend somit zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das Pferd tot war, als es am Morgen des 17. September 2018 in seiner Boxe aufgefunden und hernach in den Pferdetransporter geladen wurde. Damit

fällt in Bezug auf das Verlegen des Pferdes von seiner Boxe in den Pferdeanhänger eine Misshandlung des Tieres im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ausser Betracht. Das Erheben weiterer Beweise zur Frage, ob das Pferd zum Zeitpunkt der Verlegung tot war (Beschwerdeantrag 3d), erübrigt sich damit. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

5.2 Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegner hätten das Pferd falsch ernährt und damit im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vernachlässigt, ist das Folgende auszuführen:

Gemäss Sektionsbericht des Instituts für Veterinärpathologie der Universität E.\_\_\_\_\_ vom 28. September 2018 (Urk. 15/8/5) habe sich das Pferd in einem guten Pflegezustand und sehr gutem Ernährungszustand befunden. Der Magen habe 17 Kilogramm an grünem, ungeschichtetem, kurzfaserigem Material, das mit vereinzelt Apfelkernen und einer geringen Menge an Karottenstücken durchsetzt gewesen sei, enthalten. Im Dünndarm hätte sich eine mittlere Menge an grünem, wässrigem bis schleimigem Inhalt befunden. In Bezug auf den Dickdarm wurde festgehalten, dass sich die rechten Längslagen des Colon ascendens links und lateral der ventralen Längslagen angelagert gefunden hätten. Die Flexura pelvina sei in der Regio xiphoidea verlagert gewesen. Das Mesenterium sei am Ansatzbereich an der Darmwand des Colon ascendens rötlich gefärbt gewesen und die Darmwand der ventralen Längslagen, der linken dorsalen Längslage und der magenähnlichen Erweiterung sei deutlich ödematös verdickt gewesen und es habe sich im Anschnitt eine dunkelrote Verfärbung der subserosalen Schicht gezeigt. Schliesslich wurde die folgende Diagnose gestellt:

- Torsio und Retroflexio coli mit hochgradiger hämorrhagischer Infarzierung (Drehung und Verlagerung des Dickdarmes mit sekundärer Störung des venösen Abflusses mit Erhaltung der arteriellen Blutzufuhr) des Darmes und hämorrhagischer Lymphadenitis (Einblutung des in diesem Bereich liegenden Lymphknotens);

- leichtgradige multifokale granulomatöse Hepatitis (Nebenbefund – alte Parasitenbohrgänge).

Als Kommentar wurde das Folgende festgehalten:

*"Am 17.09.2018 wurde ein weibliches Pferd sezziert, das verstorben war.*

*Durch die makroskopische Untersuchung konnte eine Drehung des Colon ascendens über die magenähnliche Erweiterung hinweg mit Verlagerung der Beckenflexur nach kranial festgestellt werden (Torsio coli und Retroflexio coli). Die histologische Untersuchung zeigte das Vorliegen einer hämorrhagischen Infarzierung und bestätigte die makroskopisch festgestellte Darmdrehung. Die Abschnürung des aufsteigenden Anteils des Dickdarmes ist als ursächlich für das akute Herz-Kreislaufversagen mit Todesfolge anzusehen.*

*Die weiterhin nachgewiesenen Verkalkungsherde im Leberparenchym sind auf eine stattgehabte Parasitenwanderung zurückzuführen und als Nebenbefund zu werten."*

Aus dem Bericht ist gesamthaft zu schliessen, dass sich das Pferd in einem guten Pflege- und sehr guten Ernährungszustand befand, wobei der Mageninhalt darauf schliessen lässt, dass das Pferd genügend Raufutter zu sich genommen hatte. Dem ist anzufügen, dass G. \_\_\_\_\_ gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 und der Auskunftsperson D. \_\_\_\_\_ einerseits eine Heuraupe in ihrer Boxe gehabt habe, bei welcher die Gitter entfernt worden seien, nachdem die Beschwerdeführerin dies gewünscht habe, es in der Boxe zudem fünf Heuschubladen gehabt habe, welche in regelmässigen zeitlichen Abständen Heu in die Raupe gegeben hätten, und das Pferd auch bis zweimal täglich manuell mit Heu zugefüttert worden sei. Insgesamt sei das Pferd damit alle drei bis vier Stunden mit Heu gefüttert worden (Urk. 15/5/1 F/A 12 f., Urk. 15/7/5 F/A 26 f.). Sodann führten die Beschwerdegegner übereinstimmend aus, dass die Heuschublade vielleicht einmal blockiert sein könne, dass diese jedoch spätestens bei der zweiten Portion wegen des Gewichts aufgehe (Urk. 15/5/1 F/A 16, Urk. 15/3/16 F/A 16), was von der Auskunftsperson D. \_\_\_\_\_ im Grundsatz bestätigt wurde (Urk. 15/7/5 F/A 33). Es bestehen demnach insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Pferd zu wenig Raufutter gefüttert worden wäre. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, das Pferd habe nicht genügend Heu erhalten, und die Beschwerdegegner hätten das Tier vernachlässigt, geht daher fehl. Damit besteht



kein Anlass für die Annahme, das Tier sei wegen Futtermangels veranlasst gewesen, vermehrt bzw. zu viel Fallobst auf der Weide zu fressen.

Aus dem Sektionsbericht ergeben sich sodann auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei G.\_\_\_\_\_ gestützt auf den Verzehr von einer zu grossen Menge Äpfel eine tödliche Gärungskolik bestanden hätte. Vielmehr wurde festgehalten, dass eine Darmdrehung todesursächlich gewesen sei, ohne dass etwas über deren Ursache bekannt wäre. Da sich im Magen des Pferdes zudem nur vereinzelt Apfelkerne befanden, kann auch nicht davon ausgegangen werden, G.\_\_\_\_\_ hätte zu viele Äpfel gefressen. Auch wenn, so die Behauptung der Beschwerdeführerin, der Darm(inhalt) selbst nicht untersucht wurde, ergibt sich aus den Beschreibungen zum Fotobogen des Sektionsberichts, dass der im Dickdarm befindliche Darminhalt optisch als normal beurteilt wurde (Urk. 15/8/6). Anzeichen für einen übermässigen Konsum von Äpfeln und eine Gärungskolik sind bei der Untersuchung des Darms offenbar nicht festgestellt worden, da dies im Bericht ansonsten festgehalten worden wäre und allenfalls Anlass für weitere Abklärungen gewesen wäre. Die Betriebstierärztin H.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme sodann aus, dass die vereinzelt Apfelkerne im Magen nicht darauf schliessen liessen, dass das Pferd zu viele Äpfel gegessen habe. Es könne auch nicht generell gesagt werden, wie viele Äpfel ein Pferd problemlos vertrage, dies sei von Pferd zu Pferd unterschiedlich. Des Weiteren könne die Ursache einer Drehung des Dickdarms meistens nicht klar bestimmt werden. Es handle sich jedoch um eine Kolikform, die einen schnellen Verlauf haben könne (Urk. 15/7/4 F/A 18 ff.). In einem von der Beschwerdeführerin eingereichten E-Mail von J.\_\_\_\_\_, Mitarbeiterin des Rechtsdienstes der Universität E.\_\_\_\_\_, vom 9. November 2019 wurde sodann ausdrücklich festgehalten, dass weder der Magen- noch der Darminhalt Veränderungen im Sinne einer Gärung aufgewiesen hätten (Urk. 15/12/13/1). Es bestehen nach dem Gesagten keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass G.\_\_\_\_\_ unkontrolliert und in schädlicher Weise Fallobst zu sich genommen hätte und gestützt darauf an einer Gärungskolik gestorben wäre. Nach dem Gesagten müssen sich die Beschwerdegegner demnach keine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG oder eine andere Widerhandlung im Sinne von Art. 28 TSchG wegen Verletzung von Art. 6 TSchG vorwerfen lassen. Vor diesem Hinter-

grund erscheint es auch irrelevant, wer auf dem Gutsbetrieb jeweils dafür verantwortlich war, die Äpfel von der Weide aufzuheben. Demnach erübrigt sich auch eine erneute Einvernahme der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ oder der Beschwerdegegner (Beschwerdeantrag 3a). Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

5.3 Die Beschwerdeführerin wirft den Beschwerdegegnern, insbesondere der Beschwerdegegnerin 2, sodann vor, sich das Pferd unrechtmässig angeeignet zu haben, indem sie es ohne Einwilligung der Beschwerdeführerin in das Institut für Veterinärpathologie der Universität E.\_\_\_\_\_ verbracht und dort den Auftrag zur Obduktion erteilt haben.

Nach Art. 137 StGB macht sich strafbar, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Handelt der Täter ohne Bereicherungsabsicht, wird die Tat nur auf Antrag bestraft. Die Aneignung besteht darin, dass sich der Täter die Verfügungsmacht des Berechtigten anmassst. Nicht jede Anmassung der Verfügungsmacht erscheint als Aneignung, sondern nur diejenige, bei welcher der Täter über die Sache wie ein Eigentümer verfügt, obwohl ihm diese Rechtsstellung nicht zukommt (BGE 118 IV 148 E. 2). Nach der herrschenden Lehre liegt die Aneignung dann vor, wenn der Täter die Sache behält, verbraucht oder an einen anderen veräussert (BGE 85 IV 17 E. 2 mit Hinweisen). Der Täter muss ferner mit dem Willen zu dauernder Enteignung des Berechtigten handeln (sog. positive Seite der Aneignung). Neben dem Willen zu dauernder Enteignung muss der Täter auch den Willen zur Zueignung der Sache haben, wobei die Zueignung auch nur vorübergehend sein kann. Der Täter braucht nicht zu beabsichtigen, die Sache zu behalten oder sich als deren rechtmässiger Eigentümer auszugeben. Wenn der Täter im (wirklichen oder vermeintlichen) Interesse des Eigentümers handeln will, fehlt es am Willen zur Zueignung. Ohne Zueignungswillen handelt es sich nicht um Aneignung, evtl. aber um einen anderen Eingriff in die Verfügungsmacht des Berechtigten, namentlich um Sachentziehung (Art. 141 StGB). Massgeblich ist der Wille des Täters, ob er die Sache als eigene (zumindest vorübergehend) besitzen will. Soweit eine Sache zum Zwecke der Beseitigung oder Beschädigung enteignet wird, geht es dem Tä-

ter üblicherweise gerade nicht darum, die Sache als eigene zu besitzen. Entsprechend fehlt es diesfalls an einer Aneignung. In Frage käme auch hier lediglich eine Sachentziehung oder Sachbeschädigung. Handelt der Täter bei der Weitergabe im eigenen Interesse, d. h. gibt er die Sache als eigene weiter, so hat er sie sich zugeeignet und damit auch angeeignet. Umgekehrt ist Zueignung zu verneinen, wenn der Täter die Sache nicht als eigene (nicht im eigenen Interesse) weitergibt, zum Beispiel als Bote oder Handlanger. Subjektiv ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 26 und N. 39 ff. zu Art. 137 StGB).

Einer Sachentziehung macht sich sodann strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt (Art. 141 StGB).

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdegegner am 17. September 2018 im Verlauf des Vormittags das tote Pferd in den Pferdeanhänger verbrachten und es darin zum Institut für Veterinärpathologie der Universität E.\_\_\_\_\_ transportierten, ohne dies zuvor der Beschwerdeführerin mitgeteilt oder von ihr ein Einverständnis dafür eingeholt zu haben. Strittig ist einzig, wie diese Handlungen strafrechtlich zu qualifizieren sind resp. ob sie strafrechtlich relevant sind.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat zu den Vorwürfen der Beschwerdeführerin ausgeführt, dass sie nach dem Auffinden des leblosen Pferdes ihre Betriebstierärztin (H.\_\_\_\_\_) angerufen habe, um zu fragen, wie sie nun vorgehen müsse. Nach diesem Gespräch habe sie versucht, die Beschwerdeführerin zu erreichen. Sie habe die Anrufe von ihrem Handy und möglicherweise auch vom Festnetz aus getätigt. Um 11.04 Uhr habe sie der Beschwerdeführerin eine WhatsApp-Nachricht geschrieben. Als sie in Zürich gewesen seien, habe sie nochmals versucht, die Beschwerdeführerin zu erreichen, dies sei zwischen 11.30 Uhr und 13.30 Uhr gewesen. Als sie sich bereits wieder auf dem Heimweg befunden hätten, zwischen ca. 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr, habe die Beschwerdeführerin zurückgerufen. Diesen Anruf habe sie verpasst, jedoch kurz später zurückgerufen. Sie hätten sich dazu entschieden das Pferd in die Pathologie zu bringen, um die Todesursache abzuklären; sie seien gegenüber allen Pensionären und Pferden verantwortlich und

müssten bezüglich der Geschehnisse Stellung beziehen können (Urk. 15/5/1 F/A 35 ff.). Sodann hätten sie vor 12.00 Uhr in der Pathologie sein müssen und seien erst um ca. 11.00 Uhr losgefahren, also zum für sie spät möglichsten Zeitpunkt. Sodann sei sie beim Ausfüllen des Sektionsantrags nicht danach gefragt worden, ob die Eigentümerin des Pferdes – die Beschwerdeführerin – mit der Sektion einverstanden sei (Urk. 15/5/1 F/A 42 ff.).

Die Beschwerdeführerin bestätigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme, dass die Beschwerdegegnerin 2 sie am 17. September 2018 zwei Mal versucht habe über WhatsApp anzurufen, um 07.23 Uhr und um 07.54 Uhr. Sodann habe sie um 11.04 Uhr eine Nachricht per WhatsApp erhalten mit dem Text: "Kannst du dich bitte bei mir melden." Weiter führte sie aus, sie hätte an diesem Tag frei gehabt und ihr Freund habe sich bei ihr aufgehalten. Sie habe daher ausgeschlafen und die Anrufe nicht gehört. Nach dem Frühstück habe sie die WhatsApp-Nachricht der Beschwerdegegnerin 2 per Zufall gesehen. Sie hätte mehrere Anrufe erwartet, sicher jede halbe Stunde, in einem so tragischen Fall. Sie sei an diesem Tag ab ca. 09.00 Uhr erreichbar gewesen. Die WhatsApp-Nachricht habe sie schliesslich um ca. 11.30 Uhr gelesen und habe sich so schnell wie möglich in den Stall begeben. Dort habe sie jedoch nur die leere Boxe von G.\_\_\_\_\_ vorgefunden. Sie habe die Beschwerdegegnerin 2 um 12.09 Uhr versucht anzurufen; diese habe sie um 12.48 Uhr zurückgerufen und ihr mitgeteilt, dass G.\_\_\_\_\_ gestorben sei und sie sie in die Pathologie gebracht hätten. Um 14.12 Uhr habe sie, die Beschwerdeführerin, in der Pathologie angerufen, wo man ihr mitgeteilt habe, man könne ihr aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilen. Um 15.37 Uhr habe sie erneut die Pathologie angerufen und explizit um die Abklärung von Gas-/ und Gärungskoliken gebeten. Man habe sie aber erneut abgewiesen und an die Beschwerdegegner verwiesen. Sie habe die Beschwerdegegner daraufhin jedoch nicht kontaktiert. Sie selbst hätte einer Abklärung der Todesursachen nicht zugestimmt, sondern das Pferd im Tierkrematorium in K.\_\_\_\_\_ kremieren lassen (Urk. 15/6/1 F/A 57 ff.).

Auf dem Sektionsantrag vom 17. September 2018 ist als Rechnungsadresse "C.\_\_\_\_\_ Gutsbetrieb, C.\_\_\_\_\_" aufgeführt. Sodann wurde das Wort "Besitzer/in"

durchgestrichen und mit "Halter" ersetzt, gefolgt von der Adresse des C.\_\_\_\_\_ Gutsbetriebs. Bei der klinischen Vorgeschichte wurde unter anderem festgehalten, man habe am 16. September 2018 um ca. 20.30 Uhr noch eine WhatsApp-Nachricht der Besitzerin erhalten, dass alles in Ordnung sei. Im Feld "Fragestellung" wurde das Folgende notiert: "Todesursache? Magengeschwür? Oder andere Ursachen?" (Urk. 15/8/5 Anhang). Bereits gestützt auf die Bemerkung im Sektionsantrag, dass die Besitzerin am Vorabend gemeldet habe, es sei alles in Ordnung, widerspricht der Darstellung der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin 2 habe sich als Besitzerin oder Eigentümerin des Pferdes ausgegeben. Vielmehr deutet dieser Hinweis klar darauf hin, dass gegenüber dem Institut angegeben wurde, dass die Beschwerdegegnerin 2 lediglich Halterin des Pferdes ist, es jedoch jemand anderem gehört.

Aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin 2 und der Beschwerdeführerin ergibt sich sodann, dass die Beschwerdegegnerin 2 nach dem Auffinden der verstorbenen G.\_\_\_\_\_ zweimal, um 07.23 Uhr und um 07.54 Uhr, versucht hatte, die Beschwerdeführerin zu erreichen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin konnte diese sich nicht darauf verlassen, dass die Beschwerdegegner halbstündliche Kontaktversuche unternehmen, bis die Beschwerdeführerin erreicht werden kann. Ein verpasster Anruf sowie auch der Erhalt einer Nachricht sind auf einem Mobiltelefon auf einen Blick ohne weiteres ersichtlich. Es erschliesst sich daher nicht, weshalb die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegner nicht früher zurückgerufen hat, zumal zwei dicht aufeinander folgende Anrufe von den Stallbesitzern am frühen Morgen wohl nichts Gutes verheissen bzw. jedenfalls auf eine Dringlichkeit hinweisen. Da Kontaktversuche stattgefunden haben, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegner das Pferd ohne Wissen der Beschwerdeführerin in das Institut für Veterinärpathologie hätten bringen resp. ihr das tote Pferd hätten wegnehmen wollen. Es erscheint sodann nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegner die Todesursache noch am selben Tag abgeklärt haben wollten, zumal sie etliche weitere Pferde in den Stallungen haben, für welche sie verantwortlich sind und welche im Falle einer Vergiftung oder einer übertragbaren Krankheit ernsthaft gefährdet gewesen wären. Dafür, dass die Beschwerdegegner mit der Absicht gehandelt hätten, der Beschwerdeführerin das

Pferd zu enteignen, bestehen nach dem Gesagten gar keine Anhaltspunkte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdegegner das tote Pferd aus dem Stall beseitigen und (auch) zum Schutz der anderen Pferde die Todesursache abgeklärt haben wollten. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass auf Seiten der Pathologie die Beschwerdegegner als Auftraggeber erachtet wurden und man der Beschwerdeführerin daher keine (telefonische) Auskunft erteilte. Es ist nicht ersichtlich, dass den Beschwerdegegnern überhaupt bewusst war, dass die Beschwerdeführerin keine Auskunft erhielt, zumal diese selbst ausgeführt hat, sich diesbezüglich nicht bei den Beschwerdegegnern gemeldet zu haben. Inwiefern bei den Beschwerdegegnern unter diesen Umständen Anlass bestanden hätte, das "Missverständnis" aufzuklären, erschliesst sich nicht. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin selbst offensichtlich ebenfalls nichts unternommen hatte, um sich beim Institut für Veterinärpathologie als rechtmässige Eigentümerin des Pferdes auszuweisen. Vielmehr hat sie in einem E-Mail an ihre Anwältin vom 19. Oktober 2018 zur "Historie" festgehalten, dass sie die Beschwerdegegner auch nicht als Auftraggeber habe ändern wollen, weshalb sie mit diesen keinen Kontakt mehr aufgenommen habe (Urk. 15/6/2/6). Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem E-Mail des Rechtsdienstes der Universität E. \_\_\_\_\_ vom 9. November 2018 (Urk. 15/12/13/1). Dass das Institut jeweils vom Einverständnis der Tiereigentümer zur Auftragserteilung und Eigentumsübertragung ausgeht, konnten die Beschwerdegegner nicht wissen. Alsdann geht aus der Formulierung "zudem hat sich das IVP... sehr bemüht, dass Frau C. \_\_\_\_\_ in die Auskunftserteilung und Aktenherausgabe einwilligt" nicht genügend konkret hervor, dass diese zunächst die Auskunftserteilung verweigert hätten, zumal die Beschwerdegegner unmittelbar nach Erhalt des Sektionsberichts ihre Zustimmung gaben, dass dieser an die Beschwerdeführerin weitergeleitet werden dürfe, was noch gleichentags erfolgte (vgl. Urk. 12/13/2/2). Welche weiteren Informationen bis zu diesem Zeitpunkt hätten weitergeleitet werden müssen, ist nicht ersichtlich. Schliesslich kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei allen Beteiligten um juristische Laien handelt. Die Beschwerdegegner haben glaubhaft dargelegt, dass sie wegen der zeitlichen Dringlichkeit gemäss ihrem Verständnis stellvertretend für die Beschwerdeführerin handelten, welche nicht erreicht werden konnte. Sie han-

delten somit nicht nur in ihrem eigenen Interesse und ihr Handeln dürfte auch darauf ausgerichtet gewesen sein, den Tierkadaver aus ihrem Stall zu beseitigen. Mindestens in subjektiver Hinsicht kann damit nicht anklagegenügend erstellt werden, dass die Beschwerdegegner sich den Tierkadaver durch die Übergabe an das Institut für Veterinärpathologie hätten aneignen wollen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Auftrag an das Institut für Veterinärpathologie dahingehend gelautet hatte, die Todesursache abzuklären. Dafür, dass die Beschwerdegegner diesen Antrag in irgendeiner Art eingeschränkt und dadurch die vorzunehmenden Untersuchungen eingegrenzt hätten, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Auch eine Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB liegt vorliegend nicht vor. Unbestrittenermassen kann ein Pferd einen hohen Affektionswert aufweisen und durch dessen Entzug ein erheblicher Nachteil im Sinne dieser Bestimmung entstehen. Hingegen erscheint es fragwürdig, ob der Affektionswert auch noch bei einem toten Tier gegeben ist. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, inwiefern ihr durch die Einlieferung des Tierkadavers zwecks einer Obduktion ein erheblicher Nachteil entstanden wäre. Insbesondere erscheinen die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach sie ihr Pferd direkt hätte kremieren lassen wollen und die Todesursache nicht hätte untersuchen lassen vor dem Hintergrund, dass sie nun mit allen Mitteln versucht, die Schuld des Todes bei den Beschwerdegegnern zu finden und ihnen vorwirft, die Abklärung einer Gas- bzw. Gärungskolik verhindert zu haben, wenig glaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von sich aus ebenfalls eine Obduktion in Auftrag gegeben hätte. Dass sich die Beschwerdeführerin nicht von ihrem Pferd verabschieden konnte, dürfte für sie sehr einschneidend gewesen sein; dies hat sie sich jedoch grösstenteils selbst zuzuschreiben, indem sie die Kontaktversuche der Beschwerdegegnerin 2 verpasste und sich nicht umgehend mit ihr in Kontakt setzte. Nachdem sie schliesslich um die Mittagszeit des 17. September 2018 Kenntnis des Vorgefallenen erlangte, hätte sie das weitere Vorgehen selber in die Hand nehmen und so eine Verabschiedung von ihrem Pferd allenfalls noch ermöglichen können. Des Weiteren ist auch in Bezug auf eine allfällige Sachentziehung festzuhalten, dass der subjektive Tatbestand nicht anklagegenügend erstellt werden könnte, zumal keine konkreten Hinweise dafür bestehen, dass die Beschwerdegegner der Be-

schwerdeführerin das Pferd entziehen und insbesondere ihr dadurch einen erheblichen Nachteil hätten zufügen wollen (vgl. BGE 105 IV 29 E. 3b).

Zusammenfassend lässt sich somit nicht erstellen, dass die Beschwerdegegner resp. die Beschwerdegegnerin 2 mit dem Vorsatz gehandelt hätten, sich den Tierkadaver anzueignen oder der Beschwerdeführerin unter Zufügung eines erheblichen Nachteils zu entziehen resp. dies vorsätzlich getan hätten. Nicht ersichtlich ist weiter, inwiefern weitere Abklärungen zum ganz genauen zeitlichen Ablauf etwas an dieser Rechtsauffassung ändern sollten. Damit erübrigen sich diesbezügliche Beweisergänzungen (Beschwerdeantrag 3b und c).

Die insgesamt umfassend und sorgfältig begründete Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen ungenügender Begründung betr. Aneignung/Sachentziehung liegt deshalb auch insofern nicht vor.

5.4 Der üblen Nachrede macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Der Täter muss sich der Ehrenrührigkeit seines Handelns bewusst gewesen sein. Handelt der Täter wider besseres Wissen, macht er sich der Verleumdung strafbar (Art. 174 Abs. 1 StGB).

Sowohl der Tatbestand der üblen Nachrede als auch derjenige der Verleumdung schützen die Ehre. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist darunter insbesondere die Wertschätzung eines Menschen zu verstehen, die er bei seinen Mitmenschen tatsächlich genießt bzw. sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Das heisst, sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Der strafrechtliche Schutz von Art. 173 Ziff. 1 und Art. 174 Ziff. 1 StGB beschränkt sich damit grundsätzlich auf den menschlich-sittlichen Bereich. Den Tatbestand erfüllen nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Ein Ehreingriff im beschriebenen Sinn liegt dann vor, wenn jemand eines individual- oder sozialetisch verpönten Verhaltens bezichtigt wird, eine Person also als charakterlich nicht einwandfreier,



anständiger und integrier Mensch dargestellt wird. Erheblich sind bei der Prüfung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, nicht die Wertmassstäbe der ehrverletzenden oder der betroffenen Person selber, sondern diejenigen der Adressaten der Äusserung. Es kommt mit anderen Worten auf den Sinn an, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss. Der Ehrangriff muss dabei von einiger Erheblichkeit sein; verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen bleiben straflos. Eine Äusserung ist ehrenrührig, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen, unabhängig davon, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht. Erheblich sind alsdann nicht nur die isolierten einzelnen Äusserungen, sondern auch der Gesamtzusammenhang der Äusserung. Die ehrverletzende Äusserung muss sich auf Tatsachen – im Gegensatz zu reinen Werturteilen – beziehen und hat gegenüber einem "anderen", d. h. einem Dritten, zu erfolgen (Urteile des Bundesgerichts 1C\_524/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 3.1, 6B\_461/2008 vom 4. September 2008 E. 3.3.2).

Der Beschwerdegegner 1 führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme aus, sie, die Beschwerdegegner, hätten sich entschlossen, das Pferd in die Pathologie zu bringen, da er und die Beschwerdegegnerin 2 den Verdacht gehabt hätten, dass die Beschwerdeführerin ihr Pferd selber umgebracht haben könnte. Dies, nachdem die Beschwerdeführerin sich vorgängig dahingehend geäussert habe, dass G.\_\_\_\_\_ noch bis im Herbst 2018 leben werde (Urk. 15/5/3 F/A 36). Die Beschwerdegegnerin 2 führte ebenfalls aus, sie hätten sich unter anderem für eine Untersuchung der Todesursache entschieden, da sie befürchtet hätten, dass die Beschwerdeführerin G.\_\_\_\_\_ umgebracht haben könnte. Der Verdacht sei zustande gekommen, weil die Beschwerdeführerin ihr am 14. Mai 2018 per WhatsApp ein Foto eines Steckenpferdes mit dem Kommentar "das wär d Nachfolg vo G.\_\_\_\_\_" geschickt habe. Am 14. September 2018 habe sie von der Beschwerdeführerin erneut ein Foto eines Plüsch-Pferdes mit den Worten "das isch Nachfolg vo G.\_\_\_\_\_" erhalten. Bereits im Mai 2018 habe die Beschwerdeführerin ihr die folgende Nachricht geschrieben: "hät sie aber öfters scho verschenke wele... han doch es liebs herzigs ruhigs Stütli wele..." Zudem habe die Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschwerdegegner 1 erwähnt, dass sie G.\_\_\_\_\_ noch bis im Herbst 2018 behalten werde (Urk. 15/5/1 F/A 37).

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdegegner mit diesen Äusserungen die Beschwerdeführerin eines unehrenhaften Verhaltens hätten bezichtigen wollen. Die zitierten Äusserungen stellen in ihrem Gesamtkontext betrachtet vielmehr Erklärungen dar, weshalb sie es für notwendig erachteten, G. \_\_\_\_\_ in die Veterinärpathologie zu bringen und die Todesursache abklären zu lassen. Die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdegegner erscheinen sodann weitgehend wertfrei und objektiv. Sie gehen nicht über das im Rahmen der Einvernahme Notwendige hinaus. Weiter ist davon auszugehen, dass die befragende Polizeibeamtin, gegenüber welcher diese Äusserungen getätigt wurden, dies auch nicht als konkrete Anschuldigung oder als Herabsetzung der Person der Beschwerdeführerin verstanden haben dürfte. Selbst wenn diese Äusserungen als ehrverletzend qualifiziert würden, wären sie jedoch nicht zwingend strafbar. Vorbehalten bleiben Rechtfertigungs-, Schuldausschliessungs- und andere Strafhinderungsgründe. Als Rechtfertigungsgrund in Frage kommt zunächst Art. 14 StGB, wonach sich nicht strafbar macht, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin können ehrverletzende Äusserungen von Parteien oder ihren Anwälten im Prozess aufgrund der sich aus der Verfassung und aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Darlegungsrechten und -pflichten gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt sein, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen erfolgen und blosser Vermutungen als solche bezeichnen (BGE 116 IV 211 E. 4a/bb, 118 IV 248 E. 2c und 131 IV 154 E. 1.3). Die blosser Verdachtsäusserung gestützt auf die geschilderten weiteren Umstände im Rahmen einer Einvernahme als beschuldigte Person, ist vorliegend ohne Weiteres durch die Verteidigungsrechte der Beschwerdegegner 1 und 2 gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als dass diese mit massiven und für ihre berufliche Zukunft gravierenden Anschuldigungen konfrontiert waren. Alsdann sind die von der Beschwerdeführerin gesendeten Nachrichten aktenkundig, weshalb diesbezüglich der Gutgläubensbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB gelingen würde (Urk. 15/5/2/3–5).

Der Hinweis der Beschwerdegegnerin 2, die Beschwerdeführerin habe sich gemäss einer Auskunft von einer anderen Person in einer Psychiatrischen Klinik aufgehalten (vgl. Urk. 15/5/1 F/A 10), vermag deren Ruf, ein ehrbarer Mensch zu

sein, sodann nicht zu schädigen. Eine allfällige (psychische) Erkrankung, für die der Betroffene nicht verantwortlich ist, stellt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine moralisch verwerfliche, den Ruf als ehrbarer Mensch herabsetzende Tatsache dar (BGE 93 IV 20 E. 1, 96 IV 54 E. 2). Inwiefern es verwerflich sein sollte, sich zur Behandlung einer psychiatrischen Erkrankung in eine Klinik zu begeben, erschliesst sich erst recht nicht. Zudem ist der diesbezüglichen Aussage der Beschwerdegegnerin 2 keinerlei negative Wertung beizumessen. Die Aussage ist auch nicht dahingehend zu verstehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 die Beschwerdeführerin als psychisch krank und damit charakterlich minderwertig hätte hinstellen und sie in ihrer persönlichen Ehre hätte heruntermachen wollen. Die Beschwerdegegnerin 2 hat im Gegenteil ausgeführt, gerade deshalb habe sie der Beschwerdeführerin und ihrem Pferd eine Chance geben wollen (Urk. 15/5/1 F/A 10). Im Übrigen gilt das zu den Rechtfertigungsgründen Gesagte. Auch diese Angaben gingen nicht über das zur Erklärung des Verdachts gegen die Beschwerdeführerin Nötige hinaus.

Nach dem Gesagten haben sich die Beschwerdegegner auch keine Ehrverletzung zu Schulden kommen lassen, womit sich die Verfahrenseinstellung auch in diesem Punkt als zu Recht erlassen erweist.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tatbestand der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Misshandlung und Vernachlässigung) nicht erfüllt ist. Weiter kann den Beschwerdegegnern nicht anklagegenügend nachgewiesen werden, dass sie sich das tote Pferd durch die Einlieferung in das Institut für Veterinärpathologie im Sinne von Art. 137 StGB hätten aneignen oder das Pferd der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 141 StGB entziehen wollen. Eine durch die Beschwerdegegner begangene Ehrverletzung liegt ebenfalls nicht vor. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren daher zu Recht eingestellt, womit sich die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

#### IV.

1. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2000.– festzusetzen und vom geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen.

Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Die obsiegenden Beschwerdegegner waren im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Verursacht hat diese Aufwendungen die Beschwerdeführerin mit der Erhebung ihrer Beschwerde. In analoger Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO richtet sich der Entschädigungsanspruch gegen die Beschwerdeführerin.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach §§ 2, 19 und 22 AnwGebV OG. Angesichts der gesamten Umstände – die Beschwerdegegner liessen sich zweimal vernehmen (Urk. 17, Urk. 25) – hat die Beschwerdeführerin sie mit Fr. 1300.–, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer, zu entschädigen. Die Entschädigung ist den Beschwerdegegnern im Umfang von Fr. 500.– aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kautions von der Gerichtskasse zu überweisen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin lic. iur. F. \_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2000.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der geleisteten Prozesskaution bezogen.
4. Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegnern eine Entschädigung von Fr. 1400.10 zu bezahlen. Im Umfang von Fr. 500.– wird die Entschädigung den Beschwerdegegnern aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kautions durch die Gerichtskasse überwiesen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_, dreifach, für sich und die Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
  - Staatsanwältin lic. iur. F. \_\_\_\_\_ ("persönlich/vertraulich", gegen Empfangsbestätigung)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad A-8/2018/10042779 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad A-8/2018/10042779 unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 15; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der

in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 1. Februar 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

MLaw S. Breitenstein